

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz

Baden

Karlsruhe, 1888

II. Der Versorgungsgehalt

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

§ 56 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Dienst-
einkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts auf Ansuchen
bewilligt werden.

§ 58.

Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechts-
gültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte
oder gemäß §§ 56 Abs. 2 und 57 in Betracht kommende Be-
theiligte zu vertheilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen
Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandtheil der Verlassenschaft
des Verstorbenen.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 59.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten im
Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des
Beamten Versorgungsgehalt (Wittwengeld, Waisengeld) nach Maß-
gabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 60.

Die Bezugsberechtigten.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen
gelten die Wittve, solange sie sich nicht wieder verheirathet, und
die ehelichen unverheiratheten Kinder des Beamten bis zum
vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Wittve und
die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst
nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausge-
nommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§§ 32 und 33) war.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die
Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen
ist, zu der das Leben desselben in Folge von Krankheit ernstlich
bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Ehe-
abschluß an gerechnet, erfolgt.

§ 61.

Das gesetzliche Wittwengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Wittwengeld steht der Wittve zu, wenn der etatmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt verdient hatte, oder in Folge einer der in § 34 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Veranlassungen gestorben ist.

Das gesetzliche Wittwengeld beträgt 30 % des maßgebenden Einkommensanschlages (§ 18).

In den Fällen der §§ 63, 67 und 76 Abs. 2 ist derjenige Einkommensanschlag, welcher bis zum Eintritt des Todes für die Zahlung des Wittwenkassenbeitrags zu Grunde gelegt wurde, in allen übrigen Fällen der geordnete Anschlag derjenigen Dienstbezüge maßgebend, welche der Beamte unmittelbar vor seinem Tode bezw. vor seiner Zuruhesetzung bezogen hat.

Der 10000 M. übersteigende Betrag des Einkommensanschlages bleibt in allen Fällen außer Berechnung.

§ 62.

Das gesetzliche Waisengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Waisengeld steht den Kindern unter der im § 61 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung zu.

Das gesetzliche Waisengeld beträgt:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war: $\frac{2}{10}$ des Wittwengeldes für jedes Kind;
- b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug des Wittwengeldes nicht berechtigt war:
 - wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: $\frac{4}{10}$,
 - wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind: $\frac{7}{10}$,
 - wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben $\frac{9}{10}$ des Wittwengeldes.

§ 63.

Ausnahmsweiser Anspruch der Hinterbliebenen eines nicht etatmäßigen Beamten auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt.

Die Hinterbliebenen eines in nicht etatmäßiger Amtsstellung verstorbenen oder aus solcher mit Anspruch auf Ruhegehalt aus-

geschiedenen Beamten haben bei seinem Tode Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt, wenn der Beamte unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen aus einer früher bekleideten etatmäßigen Amtsstelle in die nicht etatmäßige Stelle übergetreten ist und den Wittwenkassenbeitrag gemäß § 73 bis zu seinem Tode weitergezahlt hat.

Der Anspruch besteht nicht für Hinterbliebene, welche aus einer nach dem Uebertritt in die nicht etatmäßige Amtsstelle geschlossenen Ehe stammen.

§ 64.

Kürzung des Versorgungsgehaltes.

Der Versorgungsgehalt darf im Ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach § 34 Abs. 2 Ziff. 2 im Fall der Zuruheetzung berechtigt gewesen wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Wittwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Wittwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 65.

Kürzung des Wittwengeldes.

Wenn die Wittve dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Wittwengeld bei einem Altersunterschied von vollen 30 bis zu 35 Jahren: um $\frac{1}{10}$,

mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um $\frac{2}{10}$,

von mehr als 40 Jahren: um $\frac{3}{10}$.

Auf den Betrag des Waisengeldes (§§ 62 und 64) ist eine solche Kürzung ohne Einfluß.

§ 66.

Das ermäßigte Wittwen- und Waisengeld.

Ein Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt (Wittwen- und Waisengeld) steht den Hinterbliebenen zu, wenn

1. ein Beamter auf einer etatmäßigen Amtsstelle, aber ehe er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte und ohne

daß die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Ziff. 2 vorliegen, gestorben ist, oder wenn

2. ein etatmäßiger Beamter, welcher ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt worden ist, bis zu seinem im Ruhestande erfolgten Tode gemäß § 74 den Wittwenkassenbeitrag gezahlt hat.

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt 80 bezw. 60 % des nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Betrages, je nachdem der Beamte Anspruch auf Anrechnung einer Dienstzeit von mindestens fünf oder von weniger als fünf Jahren hatte.

Dabei tritt an die Stelle des im § 64 Abs. 1 erwähnten Ruhegehalts der nach § 45 zulässige Höchstbetrag desselben.

§ 67.

Ermäßigter Versorgungsgehalt im Falle des Ausscheidens aus dem staatlichen Dienste.

Einen Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt haben ferner die Hinterbliebenen eines aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedenen Beamten, von welchem bis zu seinem Tode die Wittwenkassenbeiträge gezahlt werden, wenn der Beamte, nachdem er seit der ersten etatmäßigen Anstellung mindestens zehn Jahre im staatlichen Dienste zugebracht hatte, aus demselben zur Uebernahme der Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im inländischen Gemeinbedienste oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der Städteordnung unterstehenden Städte freiwillig ausgetreten ist und den Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß § 75 gewahrt hat.

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt in diesem Falle 70 % des nach vorstehenden Bestimmungen unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlages zu berechnenden Betrages.

§ 68.

Aufrundung der Beträge.

Bruchtheile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden — unbeschadet der Vorschrift in § 64 — für eine volle Mark angenommen.

§ 69.

Beginn und Ende der Zahlung.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

III. Der Wittwenkassenbeitrag.

§ 70.

Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag.

Jeder etatmäßige Beamte ist zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag verpflichtet.

Der Wittwenkassenbeitrag wird regelmäßig in denjenigen Zeitabschnitten, in welchen das Dienst Einkommen oder der Ruhegehalt zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils dieser Bezüge erhoben.

Zur Deckung des beim Tod des Beamten etwa noch nicht bezahlten Wittwenkassenbeitrags dienen nöthigenfalls der Sterbegehalt und die zunächst fällig werdenden Theilbeträge des Versorgungsgehalts.

§ 71.

Beginn der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag beginnt:

1. für diejenigen Beamten, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes etatmäßig angestellt sind:
mit eben diesem Zeitpunkt;
2. für diejenigen Beamten, welche eine etatmäßige Anstellung erst später erlangen:
mit dem Anfang des Monats, in welchem diese Anstellung wirksam wird.

§ 72.

Erlöschen der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag erlischt:

1. mit dem Tod des Beamten;
2. durch freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus der